Ordnungsbehördliche Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen an Sonn-und Feiertagen vom _____

Aufgrund des § 6 Abs. 1 und 4 des Gesetzes zur Regelung der Ladenöffnungszeiten –Ladenöffnungsgesetz (LÖG NRW)- vom 16. November 2006 (GV.NRW.S.516) geändert durch Gesetz vom 22.03.2018 (GV.NRW.S.172) sowie des Gesetzes über den Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden -Ordnungsbehördengesetz (OBG)- in der Fassung der Bekanntmachung vom 15.03.1980 (GV.NRW.S.528) in der aktuellen Fassung, wird von der Gemeinde Kall als örtliche Ordnungsbehörde gemäß Beschluss des Rates vom 09.07.2026 für das Gebiet der Gemeinde Kall folgende Verordnung erlassen:

§ 1

Verkaufsstellen im Ort Kall dürfen am folgenden Sonntag in der Zeit von 13.00 Uhr bis 18.00 Uhr geöffnet werden:

27.09.2026 Kaller Herbstschau

Die Gebietsgrenzen ergeben sich aus § 2 dieser Verordnung.

§ 2

Der Geltungsbereich wird im Einzelnen durch einen Straßenverbund (jeweils beide Straßenseiten) definiert:

Gewerbegebiet 1: Hüttenstraße bis Einmündung Auf der Rinne, Siemensring bis zur Einmündung Kruppstraße und weiter bis Benzstraße.

Ortskern: Kreisverkehr Aachener Straße über die Bahnhofstraße bis zur Straße Weiherbenden.

Die Anlage zu § 2 stellt den exakten räumlichen Geltungsbereich entlang der oben aufgeführten Straßen durch farbliche Hervorhebung bildlich dar.

§ 3

(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig Verkaufsstellen außerhalb der im Rahmen dieser Verordnung zugelassenen Zeiten und Örtlichkeiten offen hält.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 12 des Ladenöffnungsgesetzes NRW mit einer Geldbuße bis zu 5.000 € geahndet werden.

§ 4

Die Verordnung tritt eine Woche nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Die Ordnungsbehördliche Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen an Sonn- und Feiertagen vom 25.03.2026 wird gleichzeitig aufgehoben.

Gemeinde Kall
als örtliche Ordnungsbehörde

Kunz
Bürgermeister